

Ciceros frühe Reden III: Von *Pro Sexto Roscio Amerino* (80) zu *In Verrem Actio I* (70)

1. Brevis repetitio Latina: De Ciceronis oratione pro Sexto Roscio Amerino habita et de eius mutatione recentissima

2. Der römische Strafprozess im Vergleich mit dem Verfahren nach deutschem Recht: Wiederholung von Schlüsselbegriffen

3. Text-Text-Vergleich anhand der von Cicero eingebrachten Präzedenz- oder Parallelfälle über Vater- resp. Muttermord in Leben und Bühnenkunst (Cic. Rosc. 64-67)

Textbeispiele auf der Handreichung zur vierten Vorlesung

4. Testimonien zur Actio I in Verrem

a) Pseudo-Asconius, Ad Verrem I 56 (ed. Theodor Stangl, Ciceronis orationum scholiastae, II, 1912, p. 223)

Text auf der Handreichung zur vierten Vorlesung

b) Plutarch, *Cicerovita* 7,3 – 8,2

οὐσίαν δὲ μικρὰν μὲν, ἰκανὴν δὲ καὶ ταῖς δαπάναις ἐπαρκῆ κεκτημένος, ἐθαυμάζετο μήτε μισθοὺς μήτε δῶρα προσιέμενος ἀπὸ τῆς συνηγορίας, μάλιστα δ' ὅτε τὴν κατὰ Βέρρου δίκην ἀνέλαβε. τοῦτον γὰρ στρατηγὸν γεγονότα τῆς Σικελίας καὶ πολλὰ πεπονημένον τῶν Σικελιωτῶν διωκόντων εἶλεν, οὐκ εἰπὼν, ἀλλ' ἐξ αὐτοῦ τρόπου τινὰ τοῦ μὴ εἰπεῖν. τῶν γὰρ στρατηγῶν τῷ Βέρρῳ χαριζομένων καὶ τὴν κρίσιν ὑπερθέσει καὶ διακρούσει πολλαῖς εἰς τὴν ὑστάτην ἐκβαλλόντων, ὡς ἦν πρόδηλον ὅτι τοῖς λόγοις ὁ τῆς ἡμέρας οὐκ ἐξαρκέσει χρόνος οὐδὲ λήγεται πέρας ἡ κρίσις, ἀναστὰς ὁ Κικέρων ἔφη μὴ δεῖσθαι λόγων, ἀλλ' ἐπαγαγὼν τοὺς μάρτυρας καὶ ἀνακρίνας, ἐκέλευσε φέρειν τὴν ψήφον τοὺς δικαστάς.

ὅμως δὲ πολλὰ χαρίεντα διαμνημονεύεται καὶ περὶ ἐκείνην αὐτοῦ τὴν δίκην. βέρρῳ γὰρ οἱ Ῥωμαῖοι τὸν ἐκτετημένον χοῖρον καλοῦσιν. ὡς οὖν ἀπελευθερικὸς ἄνθρωπος ἔνοχος τῷ Ἰουδαΐζειν ὄνομα Κεκίλιος ἐβούλετο παρωσάμενος τοὺς Σικελιώτας κατηγορεῖν τοῦ Βέρρου, τί Ἰουδαῖον πρὸς χοῖρον; ἔφη ὁ Κικέρων. ἦν δὲ τῷ Βέρρῳ ἀντίπαις υἱὸς οὐκ ἐλευθερίως δοκῶν προϋστασθαι τῆς ὥρας. λοιδορηθεὶς οὖν ὁ Κικέρων εἰς μαλακίαν ὑπὸ τοῦ Βέρρου, τοῖς υἱοῖς εἶπεν ἐντὸς θυρῶν δεῖ λοιδορεῖσθαι. τοῦ δὲ ῥήτορος Ὁρτησίου τὴν μὲν εὐθειᾶν τῷ Βέρρῳ συνειπεῖν μὴ θελήσαντος, ἐν δὲ τῷ τιμήματι πεισθέντος παραγενέσθαι καὶ λαβόντος ἐλεφαντίνην Σφίγγα μισθόν, εἶπέ τι πλαγίως ὁ Κικέρων πρὸς αὐτόν· τοῦ δὲ φήσαντος αἰνιγμάτων λύσεως ἀπείρως ἔχειν, καὶ μὴν ἐπὶ τῆς οἰκίας ἔφη τὴν Σφίγγα ἔχεις.

Οὕτω δὲ τοῦ Βέρρου καταδικασθέντος, ἐβδομήκοντα πέντε μυριάδων τιμησάμενος τὴν

Vermögen hat er in bescheidener, doch auskömmlicher und für seine Aufwendungen ausreichender Menge erwirtschaftet, Bewunderung rief der Umstand hervor, dass er sich weder durch Honorare noch durch Geschenke bezahlen ließ für seine Rechtsbeistandstätigkeit, insbesondere als er die gegen Verres gerichtete Anklage übernahm. Diesen Menschen nämlich, der als Proprätor eingesetzt war auf Sizilien und dort sein Amt in übler Weise missbraucht hatte, hat er in dem von den Siziliern gegen ihn angestrengten Prozess überführt, nicht durch eine Rede, sondern dadurch, dass er gewissermaßen keine Rede gehalten hat. Da nämlich die Prätores zugunsten von Verres befangen waren und das Verfahren durch Vertagungen und Verzögerungen mehrfach auf den letzten Termin zu verschleppen suchten und als offensichtlich wurde, dass für Reden an dem Verhandlungstag nicht hinreichend Zeit bleibt und man so nicht zum Abschluss kommen kann im Prozess, da erhob sich Cicero und sprach, nicht am Platz seien Reden, sondern er ließ die Zeugen aufrufen und nahm sie ins Verhör und erwirkte sodann die Urteilsfindung beim Gericht.

Gleichwohl sind viele nette Anekdoten überliefert auch von diesem von ihm bestrittenen Verfahren. Mit *verres* wird nämlich von den Römern ein kastrierter Eber bezeichnet. Als nun ein freigelassener Mensch, den man bezichtigte, dem Judentum nahezustehen – er hieß Caecilius – Anstrengungen unternahm, unter Verdrängung der Sizilier die Anklage zu führen gegen Verres: „Was hat ein Jude mit einem Eber zu tun?“, sagte da Cicero. Es hatte Verres einen eben dem Kindesalter entwichenen Sohn, der in eines Freien unwürdiger Weise den Eindruck erweckte, Geld zu verdienen mit seiner jugendlichen Schönheit. Auf Verunglimpfungen hin, mit denen Ciceros Verwechslung von Verres angegriffen wurde, entgegnete dieser, seinen Söhnen gegenüber solle er zu Hause solche Schmähungen vorbringen. Als der Redner Hortensius direkt für Verres einzutreten ablehnte, sich jedoch zur Festsetzung des Schadensersatzes bewegen ließ zu erscheinen und dafür einen elfenbeinerne Sphinx als Honorar bekam, da sagte etwas in verblümter Rede Cicero zu ihm. Auf dessen Entgegnung hin, mit

δίικην ὁ Κικέρων διαβολὴν ἔσχεν, ὡς ἐπ' ἀργυρίῳ τὸ τίμημα καθυφειμένους.
οὐ μὴν ἀλλ' οἱ Σικελιώται χάριν εἰδότες ἀγορανομοῦντος αὐτοῦ πολλὰ μὲν ἄγοντες ἀπὸ τῆς νήσου, πολλὰ δὲ φέροντες ἦκον, ὧν οὐδὲν ἐποιήσατο κέρδος, ἀλλ' ὅσον ἐπευωνίσαί τὴν ἀγορὰν ἀπεχρήσατο τῇ φιλοτιμίᾳ τῶν ἀνθρώπων.

Rätsellösen tue er sich schwer, da sagte Cicero: „Du hast doch zu Hause, deine Sphinx“.

Somit nun wurde Verres verurteilt, aufgrund der sich über 750000 Drachmen erstreckenden Schadensersatzforderung wurde gegen Cicero der Vorwurf erhoben, er habe wegen Geldzuwendungen die Strafsumme niedriger angesetzt. Indessen haben die Sizilier aus Dankbarkeit während seiner Ädilenzeit viel Vieh mitgebracht von der Insel, auch viel Getreide eingeführt, woraus er nicht den geringsten Profit zog, außer dass er die Preise auf dem Markt senkte und sich so zunutze machte das Engagement der Menschen für ihn.

5. Schematische Übersicht (vgl. Sebastiano Broccia 1955 und Manfred Fuhrmann 1995, 479f.):

REDE IM VORVERFAHREN GEGEN Q. CAECILIUS NIGER

(§§ 1-9) *exordium per praeoccupationem* / κατὰ πρόληψιν

Die Beweggründe (*causa ratioque*) des notorischen Verteidigers Cicero, erstmals als **Ankläger** aufzutreten:

1. Ciceros Vertrauensverhältnis (*tanta necessitudo*) zu den Siziliern, das auf seiner **Quaestur** beruht, führt dazu, dass die (von Verres) Ausgeplünderten und Gequälten bei ihm als Sachwalter ihrer Interessen Schutz suchen; er steht überdies bei ihnen im Wort; vor allem die Person des ihnen ebenfalls wohlbekannten Caecilius treibt die Sizilier in Ciceros Arme; dieser tröstet sich über die Last der Aufgabe mit der Aussicht, dass er ja eigentlich doch wieder eine **Verteidigung** übernehme (1-5);
2. Die Verurteilung des Unholds Verres ist mit Rücksicht auf das Staatsinteresse (*rei publicae prodesse*) notwendig (6-9).

(§ 10) *propositio* / Gliederung

Für die kompetitive Auswahl des Anklägers (*actor*) in einem Fall *de pecuniis repetundis* muss zweierlei maßgeblich sein:

1. wen sich die Geschädigten am ehesten als Ankläger wünschen;
2. wen sich der Beschuldigte am wenigsten als Ankläger wünscht.

(§§ 11-65) *argumentatio* (11-65)

A. Beweisführung (11-51)

1. Die Sizilier wünschen sich Cicero als Ankläger (11-22).

- a) die Tatsache ist unbestreitbar (12-16);
- b) sie muß für das Gericht maßgeblich sein (17-22).

2. Verres sucht die Anklage durch Cicero zu verhindern (22-51).

- a) die Tatsache der Verhinderung (22-25);
- b) der Grund: Cicero ist ein ernsthafter Ankläger, Caecilius hingegen nicht (26-51).
 - aa) Caecilius hat sich als Quaestor auf Sizilien an den Verbrechen des Verres beteiligt (27-35);
 - bb) Caecilius selbst ist unfähig, den Prozess zu führen (35-47);
 - cc) desgleichen die Nebenankläger (47-51).

(§§ 52-65) *refutatio*

B. Widerlegung der Gründe des Gegners.

1. Caecilius kann sich nicht auf Unrecht berufen, das Verres ihm zugefügt habe (52-58).
2. Seine Quästur bei Verres schließt ihn wegen Befangenheit von der Anklage aus (59-65).

(§§ 66-73) *peroratio*

1. Das Staatswohl fordert tüchtige Ankläger (66-71).
2. *conclusio*: Cicero, nicht aber Caecilius lässt eine ernsthafte Anklage erwarten: Nur Cicero hat vor Gericht einen sehr guten Ruf zu verlieren. Er werde deshalb *magnitudinem causae sustinere fide, diligentia, consilio, auctoritate* (71-73).

ERSTE REDE GEGEN C. VERRES (5.VIII.70 v. Chr.) („Nonae sunt hodie Sextiles.“)

(§§ 1-3) *exordium* (1-3)

Der Prozess gegen Verres als Chance, in Krisenzeiten des Staates die Lauterkeit der senatorischen Gerichtsbarkeit auch gegenüber bestens vernetzten Geldhaien entgegen anderslautenden Vorwürfen unter Beweis zu stellen und an dem eindeutig schuldigen Verres ein Exempel zu statuieren.

(§§ 3-56) *argumentatio (brevis)*

1. Aufdeckung der Rechtsbeugungen und prozesstaktischen Tricks von Verres und seinen Helfershelfern (3-32).
 - a) Gefährlichkeit des Prozesses für Cicero: Drohungen, Massenauflauf, Anschläge; Verres vertraut in einer Mischung aus Dreistigkeit (*audacia*) und Dummheit (*stultitia*) der offenen Verteilung von

Bestechungsgeldern aus geraubtem Gut. Verres setzte und setzt auf Geld und Verfahrensmanöver, während Cicero in 50 Tagen die Ermittlungen auf Sizilien zum Abschluss brachte. Rückblick auf Verres' Verbrecherkarriere als (Kunst)Räuber in seinen Ämtern als Quaestor, Legat (in Asien und Pamphylien) und Stadtprator; Klimax: sein *triennium* auf Sizilien voller Rechtsbeugung, Raub und Justizmord, dazu Unzucht (3-15a).

b) Intrigen (... *quam diu machinetur*) und Manöver der Verres-Clique „von Anfang an“ (*ab initio*): Versuche, das Gericht zu kaufen, scheitern; nach der Wahl des Hortensius zum Konsul steigt die Siegesgewissheit der Verres-Leute; der Verres-Mann M. Metellus wird zum Vorsitzenden der *quaestio de repetundis* designiert; Versuche, Ciceros Wahl zum Ädilen zu verhindern, scheitern; die Gegenseite betreibt nun intensiv den Plan der kontinuierlichen Prozessverschleppung (mit Hilfe des römischen Festkalenders) bis zu Metellus' Amtsantritt am 1. I. 69 (15b-32a).

2. Ciceros Gegenmaßnahmen (32b-56): Was soll ich gegen diese Manöver tun, ihr Richter?

a) Verzicht auf eine ausführliche und ausgefeilte Anklagerede; unmittelbarer Eintritt in die

Beweisaufnahme: *nunc hominem tabulis, testibus, privatis publicisque litteris auctoritatibusque accusemus* (32-34a).

b) Warnung an Hortensius (34b-42)

c) Appell an das Gericht (43-52)

d) Ciceros Verfahren bei der sofortigen Beweisaufnahme (53-56)

6. Die Disposition einer Karriere: Biographisches Erzählen und Spannungskurven in den ersten neun Kapiteln des modernen Römerromans *Imperium* von Robert Harris (2006)

Kapitel	Erzählte Zeit	Inhalt
1	79-75 v. Chr.	Selbstvorstellung des Erzählers Tiro; Begleitung von Ciceros Karriere von der Bildungsreise nach Griechenland bis zum Quaestorenjahr auf Sizilien
2	Ende 72	Der Sizilier Sthenius bittet Cicero in Rom um Unterstützung gegen die Machenschaften des skrupellosen Statthalters Verres.
3/4	71	Sein Einsatz für die Interessen der Sizilier führt Cicero über den Volkstribun Lollius Palicanus an die Seite des Pompeius, der als siegreicher Feldherr nach Rom zurückkehrt und nach seinem ersten Konsulat strebt.
5	71	Cicero entschließt sich trotz der Demütigung durch Pompeius zu einer Kandidatur für das Ädilenamt. Eine Klage gegen Verres erscheint ihm als geeignetes Mittel, Aufmerksamkeit und Popularität zu gewinnen. Dez. 71 Triumphzug des Pompeius
6	70	Konsulat von Pompeius und Crassus: Mit seinen Klienten reicht Cicero Klage gegen Verres ein und behauptet sich im Vorverfahren gegen Caecilius Niger knapp.
7	70	Beweisaufnahme in Sizilien
8	70	Wahlen in Rom: Hortensius und Q. Metellus erringen das Konsulat; Cicero wird nach nervenaufreibendem Wahltag Aedil.
9	5.VIII.70	Der Prozess gegen Verres: Cicero überwindet die Verschleppungsstrategie der Gegenpartei durch den taktischen Geniestreich des Verzichts auf eine Anklagerede.

7. Robert Harris' Romanerzählung vom Verres-Prozess im Vergleich mit Ciceros Prätexten

Harris, Imperium, S. 209f.

»Ehrwürdige Richter«, wiederholte er und schaute ihnen offen ins Gesicht. »In dieser schweren politischen Krise eröffnet sich euch die Gelegenheit – nicht durch menschliches Planen, sondern fast als göttliche Fügung –, genau das zu tun, was ihr jetzt am nötigsten habt; etwas, das euch mehr als alles andere dabei helfen wird, die Unbeliebtheit eures Standes und das Misstrauen gegenüber euren Gerichten zu mildern. Es hat sich nämlich eine Überzeugung eingenistet, die so schädlich für die Republik wie für euch selbst ist:

Eure Gerichte, Senatoren, mit euch auf den Geschworenenbänken, werden niemals einen Mann verurteilen, und sei seine Schuld noch so offensichtlich, wenn er nur eins im Überfluss hat – Geld.«

Das letzte Wort betonte er auf eine wundervoll verächtliche Weise. »Ein wahres Wort!«, rief jemand

Cicero, In Verrem 1,1-3

(1) *Quod erat optandum maxime, iudices, et quod unum ad invidiam vestri ordinis infamiamque iudiciorum sedandam maxime pertinebat, id non humano consilio sed prope divinitus datum atque oblatum vobis summo rei publicae tempore videtur. Inveteravit enim iam opinio perniciose rei publicae vobisque periculosa, quae non modo apud <nos sed apud> exteris nationes omnium sermone percrebruit, his iudiciis quae nunc sunt pecuniosum hominem, quamvis sit nocens, neminem posse damnari.*

(2) *Nunc in ipso discrimine ordinis iudiciorumque vestrorum, cum sint parati qui contionibus et legibus hanc invidiam senatus inflammare conentur, reus in iudicium adductus est C. Verres, homo vita atque factis omnium iam opinione*

aus der Zuschauermenge.

»Die Eigenschaften des von mir angeklagten Mannes«, fuhr Cicero fort, »erfüllen alle Voraussetzungen, dass ihr durch ihn euren eigenen guten Namen wiederherstellen könnt. Gaius Verres hat die Staatskasse geplündert und in seiner Provinz Sizilien gewütet wie ein Seeräuber und eine mörderische Pest. Ihr braucht diesen Mann nur schuldig zu sprechen, und mit vollem Recht werdet ihr euer Ansehen wieder zurückgewinnen. Solltet ihr das nicht tun, sollte sein ungeheurer Reichtum eure Ehre zerstören, dann werde ich zumindest eines erreicht haben. Die Nation wird zwar nicht glauben, dass Verres im Recht war und ich im Unrecht, aber sie wird dann ein für alle Mal wissen, was sie von einer mit römischen Senatoren besetzten Geschworenenbank zu halten hat.«

Das war kein schlechter Hieb für den Anfang. Wie eine Windbö, die rauschend in einen Wald fuhr, erhob sich zustimmendes Gemurmel in der Zuschauermenge. Auf eine merkwürdige Weise hatte sich der Brennpunkt des Prozesses schlagartig um zwanzig Schritte nach links verlagert.

damnatus, pecuniae magnitudine sua spe et praedicatione absolutus. Huic ego causae, iudices, cum summa voluntate et exspectatione populi Romani actor accessi, non ut augerem invidiam ordinis, sed ut infamiae communi succurrerem. Adduxi enim hominem in quo reconciliare existimationem iudiciorum amissam, redire in gratiam cum populo Romano, satis facere exteris nationibus possetis, depeculatorem aerari, vexatorem Asiae atque Pamphyliae, praedonem iuris urbani, labem atque perniciem provinciae Siciliae.

(3) De quo si vos severe ac religiose iudicaveritis, auctoritas ea quae in vobis remanere debet haerebit; sin istius ingentes divitiae iudiciorum religionem veritatemque perfregerint, ego hoc tamen adsequar, ut iudicium potius rei publicae quam aut reus iudicibus aut accusator reo defuisse videatur.

Harris, Imperium, S. 212f.

»Folgenden Plan haben sie sich zurechtgelegt. Heute sind wir erst spät am Nachmittag in die Verhandlung eingetreten – den Tag können sie also schon als erledigt abschreiben. Bis zu den Spielen von Pompeius Magnus bleiben noch zehn Tage. Diese dauern fünfzehn Tage, sofort darauf folgen die Römischen Spiele. Sie rechnen also mit einer Unterbrechung von fast vierzig Tagen, bevor sie auf meine Rede werden antworten müssen. Mithilfe langer Reden und verfahrenstechnischer Manöver hoffen sie dann, in der Lage zu sein, die Verhandlung bis zum Beginn der Spiele der Victoria zu verschleppen. Direkt im Anschluss folgen die Plebejischen Spiele, nach denen entweder nur noch sehr wenige oder gar keine Sitzungstage mehr bleiben. Auf diese Weise, so ihr Kalkül, wird die Anklage um ihre Kraft und Wirkung gebracht, und die Sache kommt praktisch als neuer Fall zur Verhandlung, wenn Marcus Metellus, der jetzt noch zu den Geschworenen gehört, diesem Gericht vorsitzen wird.

Was also soll ich tun? Wenn ich die Zeit in Anspruch nehme, die mir für meine Anklagerede nach dem Gesetz zusteht, dann laufe ich höchste Gefahr, dass mir der Angeklagte entwischt. >Streich deine Rede zusammen! <, lautete der naheliegende Rat, den man mir erst vor wenigen Tagen gegeben hat. Ein guter Rat. Ich habe darüber nachgedacht, und dabei ist mir etwas noch Besseres eingefallen. *Meine Herren, ich werde auf die Anklagerede ganz verzichten!* «

Verblüfft hob ich den Kopf. Cicero schaute Hortensius an, und sein Rivale erwiderte den Blick mit herrlich versteinertem Gesichtsausdruck. Er sah aus wie ein Mann, der gerade noch fröhlich und unbeschwert durch den Wald spaziert ist, dann plötzlich das Knacken eines Zweiges hört und starr vor Angst stehen bleibt.

Cicero, In Verrem I,31-34

(31) Nonae sunt hodie Sextiles; hora viii convenire coepistis; hunc diem iam ne numerant quidem. Decem dies sunt ante ludos votivos, quos Cn. Pompeius facturus est; hi ludi dies quindecim auferent; deinde continuo Romani consequentur. Ita prope xl diebus interpositis tum denique se ad ea quae a nobis dicta erunt responsuros esse arbitrantur; deinde se ducturos et dicendo et excusando facile ad ludos Victoriae; cum his plebeios esse coniunctos, secundum quos aut nulli aut perpauca dies ad agendum futuri sunt: ita defessa ac refrigerata accusatione rem integram ad M. Metellum praetorem esse venturam. Quem ego hominem, si eius fidei diffisus essem, iudicem non retinuissem; (32) nunc tamen hoc animo sum ut eo iudice quam praetore hanc rem transigi malim, et iurato suam quam iniurato aliorum tabellas committere.

Nunc ego, iudices, iam vos consulo quid mihi faciendum putetis; (...) Quid est igitur quod fieri possit? Non obscurum, opinor, neque absconditum. (33) Fructum istum laudis, qui ex perpetua oratione percipi potuit, in alia tempora reservemus: nunc hominem tabulis, testibus, privatis publicisque litteris auctoritatibusque accusemus. Res omnis mihi tecum erit, Hortensi. Dicam aperte. (...)

Tua ratio est ut secundum binos ludos mihi respondere incipias, mea ut ante primos ludos comperendinem. Ita fiet ut tua ista ratio existimetur astuta, meum hoc consilium necessarium.